

# Tierschutz vs. Sanierungs-/Insolvenzverfahren?!

## Ein Balance-Akt

Christian Weiß und David Jona Meier\*

Anlässlich des Vortrags „*ius pro equo: „Das Pferd in Zwangsversteigerung und Insolvenz – Wie man das Tierwohl in Krisensituationen beachten muss und kann!?!“*“ auf dem 20. Deutschen Pferdrechtstag<sup>1</sup> wurde mit den interdisziplinären Teilnehmern aus mehreren Ländern auch die Frage des Tierschutzes im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung, Krise oder gar Insolvenz beleuchtet. Der vorliegende Beitrag fasst die maßgeblichen Punkte nochmal zusammen. Er weitet diese jedoch sozusagen analog auf eine eventuelle Sanierungsbemühung aus. Kann der Tierschutz vielleicht gar ein Sanierungs-/Insolvenzverfahren konterkarieren? Nachfolgende Ausführungen geben Denkanstöße für Gläubiger/Gläubigervertreter, Sanierungsberater oder/und (designierte) Insolvenzverwalter und deren Teams, im Wesentlichen am Beispiel eines Pferdes als „Luxustier“.

### KERNAUSSAGEN

- ▶ Wie jedes Tier wird auch das Pferd als Sache im Rechtssinne und im Übrigen juristisch als besonders schutzwürdiges Lebewesen eingeordnet. Dies dürfte auf andere Luxustiere analog anzuwenden sein. Bei teilweise sechs- bis siebenstelligen Werten können auch diese einen Sanierungsbeitrag darstellen. Theoretisch?
- ▶ Das Pferd als „Haustier“ ist nämlich, von den Ausnahmen des § 811 Abs. 2 und 3 ZPO abgesehen, grundsätzlich unpfändbar<sup>2</sup> und gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO dann nicht Teil der Insolvenz- bzw. Sanierungsmasse.
- ▶ Eine Schlachtung durch den Insolvenzverwalter „einfach so“ ist bereits wirtschaftlich fraglich, sodass sich auch Kostenfragen von bis zu mehreren tausend Euro pro Monat stellen können, was ebenfalls wirtschaftlich in Sanierungsbemühungen zu berücksichtigen sein dürfte.
- ▶ Insbesondere Pferde stellen in der Insolvenzmasse ein hochverderbliches Gut dar. „Über Nacht“ können diese Werte durch eine Verletzung oder Kolik wirtschaftlich gegen null gehen. Gerade bei Pferden als kostenintensivem Massegegenstand ist bei Wertlosigkeit/Risikobehaftetheit eine Freigabe gemäß § 295 InsO zu erwägen. Diese steht jedoch nur dem Insolvenzverwalter zu.
- ▶ Der Insolvenzverwalter ist auch, aber nicht nur, dem Tierschutz verpflichtet! Daneben bestehen seine Aufträge in der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung, des Erhalts eventueller Arbeitsplätze und vielem mehr (§ 1 InsO). Wahrlich ein Balance-Akt!

### I. Das Pferd als Sache im zivilrechtlichen Sinne/Basics im Tierschutz

Für viele Menschen mag das Pferd ein vollwertiges „Familienmitglied“ sein. Die Rechtsordnung ist hier jedoch typisierend hart und stellt Pferde/Tiere der Sache gemäß § 90a BGB gleich und ordnet eine entsprechende Anwendung der Regeln bezüglich Sachen auch für Tiere an. Fest steht damit zugleich, dass Tiere zwar Gegenstand von Rechtsgeschäften und somit auch im Rahmen von Sanierungsbemühungen beachtlich sein können. Sie sind hingegen nicht rechtsfähig i. S. von § 1 BGB.

Ungleich dieser „kalten“ Einordnung stellt das Tierschutzgesetz in § 1 TierSchG klar, dass Tiere als „Mitgeschöpfe“ und schmerzempfindliche Wesen eines besonderen Schutzes bedürfen. Passend dazu stellt Art. 20a GG im Wege eines Staatsziels die übergeordnete Stellung des Tierschutzes fest. Der Staat ist mithin verpflichtet, Tiere nicht selbst zu beeinträchtigen und Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch Private zu erlassen. Diese Verpflichtung richtet sich vorrangig an die Legislative bei dem Erlass von Recht, betrifft jedoch auch stets die Judikative bei der Auslegung des einfachen Rechts. Vergleichbar dazu legt § 903 Satz 2 BGB fest, dass der Eigentümer eines Tiers den Tierschutz zu beachten hat.

\* Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz-/Sanierungsrecht, Testamentsvollstrecker (AGT) Christian Weiß ist Partner am Kölner Standort der Kanzlei u. a. auf Sanierungs-/Insolvenzrecht spezialisierten Kanzlei Wellensiek. David Jona Meier ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Mainz und befasst sich auch mit universitärem Schwerpunkt u. a. mit dem Insolvenzrecht.

1 Dazu im Einzelnen <https://go.nwb.de/fk1rn>, abgerufen am 23.5.2024. An der Stelle herzlichen Dank an Herrn RA Thomas Doerer und sein Team der equimedia eventagentur für die Gelegenheit zur Teilnahme und zu dem Vortrag!

2 Illustrativ dazu Wipperfürth, Kurz reflektiert: Weiß der Geier! Sind Tiere pfändbar/Insolvenzmasse?, InsA 2/2024 S. 6 ff., dem die Versteigerung einer Hündin über ein Internetportal wegen nicht gezahlter Hundesteuer eingangs zugrunde lag.

Was aber bedeutet Tierschutz konkret? Tierschutz ist zuvorderst der Schutz dieser Wesen vor vermeidbarem Leid, der Zerstörung des Lebensraums dieser sowie der Schutz vor nicht artgerechter Haltung.<sup>3</sup> Wendt verweist in seinem Werk anschaulich auf die sogenannten „Five Freedoms“:

- ▶ Freiheit von Hunger und Durst,
- ▶ Freiheit von Unbehagen,
- ▶ Freiheit von Schmerzen, Verletzung, Krankheit,
- ▶ Freiheit zur Auslebung arttypischen Verhaltens und
- ▶ Freiheit von Angst und Leiden.<sup>4</sup>

Dieser facettenreiche Aufbau des umfassenden Tierschutzes wirkt sich über die Verweisungen aus §§ 35 f. und 4 InsO in die Zivilprozessordnung auch auf das Insolvenzverfahren – und somit auf Sanierungen innerhalb eines klassischen Insolvenzverfahrens aus.

## II. Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung bzw. analog auf ein Insolvenzverfahren

Dass der Tierschutz gerade auch in der Zwangsvollstreckung ein gewichtiges Gut ist, zeigt § 765a Abs. 1 Satz 3 ZPO. Dieser regelt, dass im Rahmen eines Antrags des Schuldners auf Vollstreckungsschutz, das Vollstreckungsgericht „die besondere Verantwortung des Menschen für das Tier“ bei seiner Abwägung zu beachten hat, sofern das Vollstreckungsobjekt ein Tier ist. Diese Formulierung ist als deklaratorische Mahnung zu einer ausreichenden Gewichtung des Tierwohls im Rahmen der Abwägung Gläubiger- versus Schuldnerinteressen zu verstehen.<sup>5</sup>

Weiterhin regelt § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO, dass Tiere, die vom Schuldner oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden oder die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt werden, ebenso wie das erforderliche Futter und Streu grundsätzlich unpfändbar sind. Über § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO gilt damit auch, dass diese Tiere nicht Teil der Insolvenz- bzw. Sanierungsmasse werden!

Eine Ausnahme von dieser Grundregel liegt in den Fällen des § 811 Abs. 2 und 3 ZPO vor. § 811 Abs. 2 ZPO regelt, dass ein Tier **ausnahmsweise doch pfändbar** ist, wenn eine urkundlich festgehaltene Absicherung einer Kaufpreisforderung durch einen Eigentumsvorbehalt durch den Verkäufer geltend gemacht wird. Eine Pfändung kommt außerdem gemäß § 811 Abs. 3 ZPO in Betracht, wenn

- a) das Tier einen hohen Wert<sup>6</sup> hat,
- b) die Unpfändbarkeit eine Härte für den Gläubiger bedeuten würde,
- c) eine ausreichende Würdigung der Belange des Tierschutzes stattfindet und
- d) „berechtigte Interessen“ des Schuldners die Unpfändbarkeit nicht rechtfertigen. Bei der ausreichenden Würdigung des Tierschutzes in diesem Rahmen sind insbesondere die Bindung von Tier an Schuldner/Familie, Entfaltungsmöglichkeiten des Tiers sowie Alter und Gesundheitszustand des Tiers zu beachten.

Eine weitere Dimension von Tierschutz im insolvenzrechtlichen Kontext zeigt der Fall eines im vorläufigen Insolvenzverfahren befindlichen, aber fortgeführten Geschäftsbetriebs mit Pferden. Von Bedeutung ist hier die Wiederherstellung der Versicherung, die Beschaffung von ausreichenden Futtermitteln sowie eine Insolvenzgeldvorfinanzierung, um Mitarbeiter zu halten. Alle diese Maßnahmen dienen neben der wirtschaftlichen Fortführung auch faktisch dem Tierwohl/Tierschutz – und natürlich im Einzelnen auch eventuellen Sanierungsbemühungen diesen Betrieb betreffend. Zu beachten ist allerdings, dass in einem solchen Fall die nötigen Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind. Anderenfalls müssen die Pferde unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwertet werden, um zu verhindern, dass „die Masse die Masse frisst“. Jedenfalls die Sanierung eines Betriebs mit Pferden wäre somit nach der Insolvenzeröffnung schon nicht mehr möglich; fehlen doch z. B. dem Reitbetrieb die zur Betriebsfortsetzung erforderlichen Pferde.

## III. Exkurs: Wertvolle Tiere und Schlachtwert

Für viele ist ihr Pferd ideell „unbezahbar“. Aber welche Werte stecken tatsächlich dahinter? Ein normales Reitpferd bewegt sich im Preisspektrum bis etwa 15.000 €. Besser ausgebildete und erfahrenere Pferde können durchaus Werte bis 50.000 € erreichen. Bei erfahrenen Turnierpferden in den höchsten Leistungsklassen sind Werte von über 100.000 € bis hin zu mehreren Millionen Euro (!) möglich. Der Wert eines toten Pferds ist im Falle eines schuldhaft verursachten Tods grundsätzlich sein Wiederbeschaffungswert – unabhängig, ob gemäß § 249 Abs. 2 BGB oder § 251 Abs. 1 BGB.<sup>7</sup>

Teilweise lassen sich allerdings keine relevanten Werte bei einem Verkauf mehr erzielen, sei es wegen des Alters oder Zustands des Pferds. Insofern muss, insbesondere um zu verhindern, dass die Insolvenzmasse sich selbst verkleinert, eine Schlachtung in Betracht gezogen werden. Der ungefähre Schlachtpreis liegt bei etwa 6,50 € je kg Pferd/Pony. Dabei sind etwa 60 bis 63 % des Pferds verwertbar. Bei einem durchschnittlichen Gewicht eines erwachsenen Pferds von ca. 550 kg ergibt das ein verwertbares Gewicht von etwa 340 kg. Dieses hätte einen Wert von 2.210 €. Es müssen allerdings spezielle Voraussetzungen für die Schlachtbarkeit eines Pferds vorliegen. Eine grundsätzliche Voraussetzung ist ein zu dem Pferd gehörender Equidenpass, in dem die Qualifizierung zum Schlachttier eingetragen ist. Ist das Pferd als Nicht-Schlacht-pferd eingetragen, ist diese Entscheidung irreversibel, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass für Schlachttiere unerlaubte Wirkstoffe verwendet wurden. Ganz generell muss die Schlachtung natürlich tierschutzgerecht ablaufen (§ 4a TSchG).

3 Vgl. Lüdicke, Das deutsche Pferdekaufrecht nach Umsetzung der europäischen Warenkaufrichtlinie, Dissertation 2022, Berlin, S. 27.

4 Vgl. Wendt, Die Rechte der Pferde, 1. Aufl. 2023, Kosmos, Kapitel 2.

5 Neben der ohnehin bestehenden Verpflichtung des Gerichts diesen ausreichend zu würdigen gemäß Art. 20a GG.

6 In der Praxis ist diese Höhe strittig, wohl mit Vergleich auf die Austauschpfändung im Verbraucherinsolvenzverfahren dürften Werte von mehr als 200 € für eine Pfändbarkeit sprechen.

7 BGH, Urteil v. 9.11.2021 – VI ZR 87/20 NWB WAAAI-00615.

Festzuhalten bleibt, dass von einer Schlachtung „einfach so“ durch den Insolvenzverwalter schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei dem zuvor beispielhaft skizzierten, geringen „Fleischerlös“ dringend abzuraten ist – sofern eine solche rechtlich überhaupt möglich ist.

#### IV. Insolvenzmasse vs. Kosten (des Tierschutzes)

Es zeigt sich in der Insolvenz-/Sanierungspraxis deutlich, dass die Verwaltung einer Masse mit Tieren gemäß §§ 148 ff. InsO, mit der hohe Kosten einhergehen können, dazu drängt, zügig vorzugehen, um nicht eine haftungsbegründende Schmälerung der Insolvenz-/Haftungs- bzw. Sanierungsmasse zu riskieren. Mit derselben Zielrichtung gebietet auch der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz – insbesondere bei Masseverbindlichkeiten § 55 InsO – zur Vorsicht und im Extremfall zu zügigem Verwerten. Dabei muss im Fall von schwer/nicht verwertbaren, aber kostenintensiven Tieren im Rahmen einer Insolvenzmasse eine Freigabe § 295 InsO in Betracht gezogen werden. Grundsätzlich gilt es darüber hinaus in allen die Masse betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen den Tierschutz mitzudenken und zu vollziehen. Insbesondere im Rahmen der Übernahme und Verwaltung der Insolvenzmasse §§ 148 ff. InsO gilt es hier aufzupassen.

#### V. Fazit

Das Pferd ist auch über den Tierschutz ein Risikofaktor für alle Sanierungs-/Insolvenz-Beteiligten. Um in einem solchen Fall die Risiken (und Kosten) zu minimieren, bedarf es eines spezialisierten Netzwerks, das – sofern nötig – bei einer zügigen Abwicklung behilflich ist. Es bietet sich zugleich an, proaktiv Sanierungsmöglichkeiten zu nutzen, bevor dem Betrieb die Liquidität ausgeht. Stets müssen sich Beteiligte auch unter öffentlichem Druck/öffentlicher Berichterstattung klar machen, dass weder der Insolvenzverwalter noch die Gläubiger für die Situation vor Ort „schuldig“ oder verantwortlich sind. Festzuhalten bleibt auch, dass der Insolvenzverwalter zwar den Tierschutz zu beachten und an ihm mitzuwirken hat, er jedoch nicht nur diesem, sondern insbesondere den wirtschaftlichen Interessen der Parteien verpflichtet ist und bleibt. Nichtsdestotrotz ist der Umgang mit dem Pferd in Sanierung und Insolvenz noch immer und trotz aller (Tierschutz-)gesetzgeberischer Bemühungen nach wie vor ein „Balanceakt“.

Weder Sanierung noch Insolvenzverwertung sind aufgrund des Tierschutzes ausgeschlossen – gewusst wie:

Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eines Reitvereins (§ 11 I Satz 1 InsO i. V. mit §§ 21 ff. BGB) hat ein Verein

z. B. die Möglichkeit, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dieses Insolvenzantragsrecht kommt als (proaktive) Sanierungsmöglichkeit in Betracht. Dies kann auch dem Tierwohl dienen, indem ein Verkauf/eine Verwertung der Tiere inklusive möglicher Umgewöhnung und Strapazen vermieden werden kann. Mit dem Insolvenzantrag geht die Möglichkeit einher, Gläubigerverhandlungen durchzuführen oder auch von Sonderkündigungsrechten des Insolvenzverwalters §§ 103 ff. InsO zu profitieren. Weiter besteht im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens die Möglichkeit, den Betrieb unter Vollstreckungsschutz fortzuführen.

Generell besteht eine Vielzahl von Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren. **Vor** der Insolvenzantragsstellung besteht neben Gläubigerverhandlungen die Chance auf ergänzende Maßnahmen wie die Vorbereitung eines vorläufigen Gläubigerausschusses oder die frühzeitige Vorbereitung eines Insolvenzplans. **Nach** dem Insolvenzantrag besteht die Sanierungsmöglichkeit des vorläufigen Insolvenzverfahrens (ggf. mit Insolvenzgeldvorfinanzierung), die Möglichkeit, Gläubigerverhandlungen mit der Option der Rücknahme des Insolvenzantrags durchzuführen und die Möglichkeiten einer vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270b InsO) oder eines Schutzschirmverfahrens in Eigenverwaltung (§ 270d InsO).

Nach Insolvenzeröffnung kommen eine übertragende Sanierung, ein Insolvenzplan oder – sofern eine natürliche Person betreffend – die Restschuldbefreiung in Betracht. Ein Insolvenzplan ist insbesondere dann vorzugswürdig, wenn ein Unternehmen/Reitbetrieb fortgeführt werden soll. Vorteile dessen sind die oft kurze Dauer (etwa ein halbes Jahr in den meisten Fällen), die Möglichkeit der Unterstützung durch die „Stallgemeinschaft“ mit Sanierungsbeiträgen sowie das Obstruktionsverbot des § 245 InsO.

#### AUTOREN



Christian Weiß,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt Ins-/SanierungsR, Insolvenzverwalter,  
ist Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek.



David Jona Meier,  
Student der Rechtswissenschaften an der Universität Mainz,  
befasst sich auch mit universitärem Schwerpunkt u. a. mit dem  
Insolvenzrecht.